

ÖFFENTLICHE DIENSTE PERSONENNAHVERKEHR

## Warnstreikaufruf!

## Jetzt sind wir dran!

Wir haben uns in drei Verhandlungsrunden anhören müssen, dass es keinen Nachholbedarf für Beschäftigte im Bereich des öffentlichen Personennahverkehr gäbe und das zu hohe Lohnabschlüsse die Konjunktur gefährden würden. Früher sollten wir verzichten um den ÖPNV vor Privatisierungen zu schützen und heute um die allgemeine Konjunktur nicht zu gefährden. Wenn es nach den Arbeitgebern geht, würden wir also nie mehr Geld bekommen. **Jetzt reichts: Jetzt sind wir dran!** 

## Wir fordern:

- 8 Prozent mehr, mindestens 200 Euro monatlich
- Gleiche Erhöhungen auch für Beschäftigte, die noch nicht in den TVöD, TV-L, TV-V oder TV-N überführt wurden
- Unbefristete Übernahme aller Auszubildenden
- 120 Euro mehr Ausbildungsentgelt monatlich und die Angleichung der Ost-Ausbildungsentgelte

Deswegen rufen wir alle Beschäftigte, Auszubildende und PraktikantInnen der SSB AG am

22. Februar 2008

ab 3:15 Uhr bis Betriebsende

(inkl. Nachtbusse)

zum Warnstreik auf.

Demonstration ab 11:00 Uhr Gewerkschaftshaus Stuttgart Kundgebung ab 12:00 Uhr Schlossplatz mit Frank Bsirske

Das Gewerkschaftshaus ist ab 7:00 Uhr geöffnet. Bitte Mitgliedsausweise und Bankverbindungen mitbringen. Streikgeldformulare gibt es dort, auf jedem Betriebshof, im SSB-Zentrum Möhringen und Degerloch ZSD.

Ver.di Bezirk Stuttgart

Gute Leute – Gute Arbeit – Gutes Geld www.streik.tv

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver di

Das Bundesarbeitsgericht hat rechtskräftig entschieden:

## Warnstreiks sind zulässig!

- 1. "Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablaufder Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhand-lungen zulässig" (BAG v. 12.09.1984). "Die Tarifvertragsparteien bestimmen selbst, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind" (BAG v. 21.06.1988).
- 2. Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes).
- 3. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. Der bestreikte Arbeitgeber darf deshalb dem/der streikenden Arbeitnehmer/in nicht kündigen. Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Während des Streiks ruht das Arbeits-verhältnis. Der/die Arbeitnehmer/in braucht keine Arbeitsleistung zu er-bringen. Ein Anspruch auf Arbeits-entgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht.
- 4. In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung nicht so genannte "Notdienstarbeiten" einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer und Arbeit-nehmer hierauf verpflichten (BAG v. 30. 03.1982 1 AZR 265/80). Die Regelung der Modalitäten eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist zumindest zunächst gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft

- (BAG v. 31.01.1995 1 AZR 142/94). Entsprechend vorformulierte Unterwerfungserklärungen sind nichtig. **Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung** (BAG v. 25.07.1957). Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrecht-erhaltung des Geschäftsbetriebes verlangt werden (BAG v. 30.03.1982 1 AZR 265/80).
- 5. Überstundenanordnungen aus Anlass der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Sie bedürften im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates gem. § 87 Betriebsverfassungsgesetz. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeits-stunden besteht nicht.
- 6. Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die Anweisungen der Streikleitung zu halten.
- 7. Über das Ende bzw. Unterbrechung des Streiks entscheidet die Streikleitung.

Gute Leute – Gute Arbeit – Gutes Geld www.streik.tv